

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis für den Musikverein Geraberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geraberg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung durch die Unterstützung des Fortbestandes und der Erweiterung des Musikvereins Geraberg e.V.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
5. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Geraberg zur Verwendung im Sinne der bisherigen Vereinszwecke.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, sofern dieses gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§3 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Zusätzlich kann ein Beirat gebildet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sollen mindestens eine Woche zuvor schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden zustimmungsberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 3 Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30. November 2005 in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Förderkreis „Musikverein Geraberg“ e.V.

Beitritts - Erklärung

.....
Name

.....
Vorname

.....
Strasse / Nr.

.....
PLZ / Wohnort

.....
Tel. / E-Mail

.....
Geburtsdatum

Einzelmitgliedschaft, jährlich € 24,-

Partnermitgliedschaft, jährlich € 36,-

Name des Partners/der Partnerin.....

Geburtsdatum.....

freiwilliger Förderbeitrag jährlich:
(liegt über dem Betrag der Einzel-/Partnermitgliedschaft)

€

Spendenquittung ja / nein

Einzugsermächtigung

Der Jahresbeitrag ist bis auf Widerruf vom angegebenen Konto einzuziehen:

(Der Jahresbeitrag wird vier Wochen nach Beitritt zum Verein fällig, in den Folgejahren zum 15. Januar des Jahres.)

.....
Kontonummer

.....
Bankleitzahl

.....
Geldinstitut

Die gültige Vereinssatzung wurde mir ausgehändigt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift.